

Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

- Merkblatt für das Gymnasium -

1. Allgemeines zur Einstellung in den Staatsdienst

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Dabei wird innerhalb jeder Fächerverbindung eine eigene Rangliste gebildet. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen.

Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Fächerverbindungen für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

1.1. Bedeutung eines Erweiterungsfachs – grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und – soweit vorgesehen – auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung).

Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor. Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

1.2. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung bei der Einstellung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note vermindert um eine "Überholdistanz"

Die "Überholdistanz" kann als "(Einstellungs-)Bonus" aufgrund der besseren Einsetzbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin mit einem Erweiterungsfach betrachtet werden, weshalb im Folgenden vereinfacht der Begriff „Bonus“ statt "Überholdistanz" verwendet wird.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde für Erweiterungsfächer, in denen eine Ablegung der Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich möglich ist, folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerberinnen und Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können: An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note" der Zweiten Staatsprüfung) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der gesonderten Einstellungsnote wird ein in entsprechendem Maße reduzierter Bonus (vgl. Abschnitt 3.2) verwendet.

Ist die gesonderte Einstellungsnote schlechter als die Gesamtprüfungsnote in der Fächerverbindung, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt, aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

2. Berechnung der gesonderten Einstellungsnote

2.1. Grundständige Erweiterung

Gemäß § 35 LPO II wird aus der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt (§ 25 LPO II) und der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach (§ 33 LPO II) eine zusammenfassende Note berechnet. Durch die Verrechnung eines Erweiterungsbonus (vgl. Abschnitt 3.2) wird die gesonderte Einstellungsnote wie folgt ermittelt¹:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note - Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + (\text{Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach})}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 3,00; grundständige Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 2,00, Zweite Staatsprüfung 2,75); Einstellungsbonus 0,15: Einstellungsnote = 2,72

¹ Abweichend davon wird die Gesamtprüfungsnote im Fall der Erweiterung mit dem Doppelfach Musik oder Kunst zweifach und im Fall der Erweiterung mit einer pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation (z.B. Beratungslehrkraft, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, Medienpädagogik, Gehörlosenpädagogik) sechsfach gewertet.

2.2. Nachträgliche Erweiterung

An die Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird – sofern in diesem Erweiterungsfach eine Ablegung der Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich möglich ist oder ein Bonus vorgesehen ist – der Ersatzwert 2,50 gesetzt und der Bonus entsprechend reduziert (vgl. Abschnitt 3.2) ¹.

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note - Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + (\text{Note 1. Staatsprüfung Erweiterungsfach} + 2,50) : 2}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerkombination Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 3,00; nachträgliche Erweiterung mit Geographie (Erste Lehramtsprüfung 1,50); Einstellungsbonus 0,0; Einstellungsnote = 2,80

3. Weitere Regelungen und Festlegung der Boni

3.1. Grundsätzliches

- Hat ein Bewerber mehrere Erweiterungen, so wird der jeweils für ihn vorteilhafteste Bonus einer Erweiterung berücksichtigt.
- Maßgeblich für eine Berücksichtigung ist, dass der Bewerber seine Erweiterungsprüfung auf dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst anzeigt.
- Boni finden nur im Rahmen des Einstellungsverfahrens Berücksichtigung.
- Bei Bewerbungen von der Warteliste wird der zum jeweiligen Einstellungstermin bestehende Bonus verrechnet.

3.2. Boni für Erweiterungen, gültig für die Einstellungstermine Februar 2024 und September 2024

Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich

Fach	Bonus für grundlegende Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Deutsch	0,15	-
Englisch	0,15	-
Französisch	0,15	-
Italienisch	0,15	-
Spanisch	0,15	-
Russisch	0,15	-
Chinesisch	-	0,35
Türkisch	-	0,35

Fach	Bonus für grundlegende Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Latein	0,3	0,15
Griechisch	0,15	-
Deutsch als Zweitsprache	-	0,15
Kunst	0,5	0,35
Musik	0,3	0,15

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Mathematik	0,3	0,15
Physik	0,5	0,35
Informatik	0,5	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Biologie	0,3	0,15
Chemie	0,3	0,15
Medienpädagogik	-	0,15

Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Geographie	0,15	-
Geschichte	0,15	-
Wirtschaft und Recht	0,3	0,15
Sozialkunde	0,3	0,15

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Katholische Religionslehre	0,15	-
Evangelische Religionslehre	0,3	0,15
Philosophie/Ethik	0,3	0,15

Sonstige Fächer

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Sport männlich	0,15	-
Sport weiblich	0,15	-
Schulpsychologie	0,3	0,15

Sonderregelungen:

- Da für die reine Fächerverbindung Latein/Griechisch nur sehr geringer Bedarf besteht, erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit der Fächerverbindung Latein/Griechisch im Falle einer Erweiterung mit Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Musik, Katholischer Religionslehre, Evangelischer Religionslehre, Philosophie/Ethik, Schulpsychologie, Sport männlich oder Sport weiblich anstelle des oben genannten Wertes einen Bonus von 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.
- Da bei Lehrkräften mit Fakultas Sozialkunde sich die Einsetzbarkeit durch eine Erweiterung mit einem weiteren, in §59 LPO I genannten Fach erheblich verbessert und für die reinen Fächerverbindungen Deutsch/Sozialkunde und Englisch/Sozialkunde nur sehr geringer Bedarf besteht, erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit der grundständigen Fächerverbindung Deutsch/Sozialkunde oder Englisch/Sozialkunde im Falle einer Erweiterung mit einem weiteren, in §59 LPO I genannten Fach anstelle der oben genannten Werte einen Bonus von 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.

- Aufgrund des Bedarfs an Lehrkräften mit Französisch und Geographie an AbiBac-Gymnasien erhalten Lehrkräfte mit der grundständigen Fächerverbindung Französisch/Deutsch, Französisch/Englisch, Französisch/Geschichte, Latein/Französisch oder Spanisch/Französisch im Falle einer Erweiterung mit Geographie anstelle des oben genannten Wertes einen Bonus von 0,3 für eine grundständige und 0,15 für eine nachträgliche Erweiterung.
- Aufgrund des großen Bedarfs an Lehrkräften für das Fach Wirtschaftsinformatik erhalten Lehrkräfte, bei denen durch eine Erweiterung eine Fächerkombination mit Informatik und Wirtschaftswissenschaften entsteht, anstelle des oben genannten Wertes einen Bonus von 0,5 für eine grundständige und 0,35 für eine nachträgliche Erweiterung.
- Da ein gleichzeitiger Einsatz im Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre und im Fach Philosophie/Ethik nicht möglich ist, erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre im Falle einer Erweiterung mit Philosophie/Ethik keinen Bonus.
- Lehrkräfte mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung für das Gymnasium, die ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Zweitqualifizierungsmaßnahme mindestens fünf Jahre im Grund-, Mittel- bzw. Förderschulbereich aktiv tätig waren und danach im Rahmen einer Freien Bewerbung eine Versetzung aus dem Grund-, Mittel- bzw. Förderschulbereich in den Gymnasialbereich zum jeweiligen Einstellungstermin im September beantragen, erhalten einen Notenbonus in Höhe von 0,24 auf die Gesamtprüfungsnote bzw. auf die zusammenfassende Note. Dieser Bonus wird zu einem etwaigen Bonus für ein Erweiterungsfach addiert. Diese Maßnahme gilt - bezogen auf den Zeitpunkt des Wechsels in den Gymnasialdienst - bis September 2030.

4. Ausnahme von den obigen Regelungen bei außergewöhnlichem Lehrerbedarf in einem bestimmten Fach

Durch die obigen Regelungen wird keine Festlegung für die Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung in einem Fach getroffen, für das aus dienstlichen Gründen unbedingt ein Lehrer gewonnen werden muss. In einer solchen Situation ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Oktober 2023